6. Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

[1]Die Zuwendungshöhe richtet sich nach dem jeweiligen Förderaufruf. [2]Sie kann pauschal, prozentual nach tatsächlich angefallenen Kosten oder als Kombination aus prozentualer Zuwendung mit einer maximalen Obergrenze definiert werden.

[3]Eine prozentuale Zuwendung für **Ladepunkte oder Netzanschluss** liegt bei maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

[4]Eine pauschale Zuwendung bzw. maximale Obergrenze pro **Ladepunkt** ist von der maximalen Ladeleistung wie folgt abhängig:

a) ≥ 11 kW bis ≤ 22 kW	max. 3.000 € je Ladepunkt (Normalladepunkt)
b) > 22 kW bis < 250 kW	max. 15.000 € je Ladepunkt (Schnellladepunkt)
c) ≥ 250 kW bis < 600 kW	max. 30.000 € je Ladepunkt (HPC-Ladepunkt)
d) ≥ 600 kW	max. 80.000 € je Ladepunkt (MCS-Ladepunkt)

[5]Ergänzend kann eine Zuwendung für den nötigen **Netzanschluss** zur Versorgung der Ladepunkte wie folgt gewährt werden:

a) Anschluss an das Niederspannungsnetz	max. 10.000 €
b) Anschluss an das Mittel- oder Hochspannungsnetz	max. 75.000 €
c) Anschluss an das Niederspannungsnetz mit Batteriespeicher zur Reduzierung von Netzlasten	max. 75.000 €

[6]Je nach Förderaufruf und Fördergegenstand können weitere Positionen als zusätzlicher Bonus definiert werden, beispielsweise innovative Ladekonzepte oder Zusatzkriterien zur Steigerung der Ladeattraktivität. [7]Derartige Kriterien können die prozentuale Obergrenze der Zuwendung um bis zu 10 Prozentpunkte erhöhen.

[8]Die Obergrenze für die Zuwendung für ein und dasselbe Unternehmen ist gem. Art. 36a Abs. 7 AGVO auf maximal 40 Prozent der bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt. [9]Darüber hinaus wird auch die maximale Zuwendung pro Fördervorhaben (Förderantrag) begrenzt.

6.3 Zuwendungsfähige Kosten

[1]Zuwendungsfähig sind Kosten gemäß Art. 36a Abs. 3 AGVO, die mit der Beschaffung, dem Aufbau und der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur entstehen. [2]Dazu zählen insbesondere:

– Technische Ladepunktvorrichtung, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten, Pufferspeicher oder andere elektrischen Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren

– Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme

– Kennzeichnung, Stellplatz-Markierung, Stellplatz-Sensoren, Anfahrschutz

– Beleuchtung oder Wetterschutz für die Ladeeinrichtung (in einem angemessenen bzw. finanziell untergeordneten Rahmen)

– WLAN-Anbindung

– Neuinstallation oder Ertüchtigung eines geeigneten Stromnetzanschlusses einschließlich nötiger Stromspeicherung

[3]Die Kosten von verbundenen Unternehmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese nach wettbewerblichen Kriterien zu wirtschaftlichen Bedingungen beauftragt wurden. [4]Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. [5]Zuwendungsfähig sind nur Kosten, die innerhalb des Projektzeitraums angefallen und durch entsprechende Rechnungen belegbar sind. [6]Der gültige Projektzeitraum wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid definiert.

6.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

U. a. sind folgende Kosten nicht zuwendungsfähig, auch abweichend von Art. 36a Abs. 3 AGVO:

– Planungs- und Verwaltungskosten

– Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen

– Kauf, Miete, Pachtung oder Anpassungen geeigneter Grundflächen oder Straßen

– Gebäude, die nicht unmittelbar für den Betrieb der Ladeeinrichtung nötig sind

– Neubau des Park- / Stellplatzes oder nötige Verkehrsanbindung

6.5 Kumulierung

[1]Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen können nicht mit anderen staatlichen Zuwendungen des Freistaats Bayern kumuliert werden. [2]Zuwendungen aus Bundesmitteln sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. [3]Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich. Wird eine Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung in Übereinstimmung mit Art. 36a Abs. 5 AGVO gewährt, darf die Förderintensität 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten, anderenfalls wird die Landesförderung entsprechend gekürzt.